

Bekanntmachung

gemäß Bekanntmachungssatzung der Stadt Wilsdruff vom 24.06.2016

Die nächste öffentliche Sitzung des Technischen Ausschusses findet am

Donnerstag, 15. Juni 2023, 19:00 Uhr

im Rathaus Wilsdruff, Markt 1, 01723 Wilsdruff (nicht barrierefrei) statt.

Tagesordnung

1.	Protokoll vom 17.05.2023 - Bestätigung	
2.	Einvernehmen der Gemeinde/Stellungnahmen der Gemeinde zu Bauanträgen – Ermächtigung Verwaltung sitzungsfreie Zeit	Vorlage 2023-060-B
3.	Wilsdruff: Anträge nach BauGB, SächsBO	
3.1.	Antrag auf Vorbescheid: Parkstadion Wilsdruff – Anbau und Erweiterung der Gebäudeanlage mit Umkleiden samt Nebenräumen und einem separaten Lagergebäude, Landbergweg 7 a (W 500/2, 500/1, 514)	
4.	Ortsteile: Anträge nach BauGB, SächsBO	Vorlage 2023-059-B
5.	Baumfällgenehmigungen	
6.	Bauleitplanung/Bauanträge von Nachbargemeinden	
7.	Vergabe von Bauleistungen/Lieferleistungen	
8.	Sonstiges	

Wilsdruff, 6. Juni 2023

Ralf Rother
Bürgermeister



Stadt Wilsdruff

Aktenzeichen: 023.2:2023-9260-2/2023/15724

Beschlussvorlage

für den Technischen Ausschuss	am 15.06.2023	öffentlich	Vorlagen - Nr. 2023-060-B
----------------------------------	------------------	------------	------------------------------

Beschlussgegenstand

Einvernehmen der Gemeinde/Stellungnahmen zu Bauanträgen - Ermächtigung
Verwaltung sitzungsfreie Zeit

Beschlussvorschlag

Der Technische Ausschuss ermächtigt die Verwaltung, die Stellungnahmen der Gemeinde nach § 36 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 69 Abs. 1 SächsBO in der sitzungsfreien Zeit als Angelegenheit der laufenden Verwaltung abzugeben, d. h. das gemeindliche Einvernehmen zu Bauanträgen, Anträgen auf Vorbescheid etc. - ggf. wenn möglich in Abstimmung mit den Ortschaftsräten - zu erteilen oder zu versagen. Der Ausschuss wird in seiner nächsten Sitzung informiert.

Begründung

Für die Erteilung von Genehmigungen durch die Untere Bauaufsicht des Landratsamtes Sächsische Schweiz-Ostergebirge ist das Einvernehmen der Gemeinde erforderlich. Die Stadtverwaltung erhält dazu den Antrag mit der Bitte um Stellungnahme gemäß § 36 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 69 Abs. 1 SächsBO.

Nach § 36 Abs. 2 BauGB muss die Entscheidung der Gemeinde in schriftlicher Form und hinreichend begründet innerhalb von zwei Monaten nach Eingang bei der Bauaufsicht vorliegen.

Gemäß Abschnitt III, § 6 Abs. 2 Nr. 2 der Hauptsatzung gehören Stellungnahmen der Stadt zu Bauanträgen zur Aufgabe des Technischen Ausschusses.

Nach Abschnitt IV, § 9 Abs. 2 Nr. 16 der Hauptsatzung wird dem Bürgermeister dieselbe Aufgabe zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, sofern der jeweils zuständige Ortschaftsrat zugestimmt hat.

Sollte eine Frist zur Entscheidung vor der nächsten Sitzung des Technischen Ausschusses ablaufen, wird die Verwaltung ermächtigt, die Stellungnahmen der Stadt abzugeben.

Wilsdruff, 06.06.2023

Ralf Rother
Bürgermeister

Stadt Wilsdruff

Aktenzeichen: 023.2:2023-9260-2/2023/15723

Beschlussvorlage

für den Technischen Ausschuss	am 15.06.2023	öffentlich	Vorlagen - Nr. 2023-059-B
----------------------------------	------------------	------------	------------------------------

Beschlussgegenstand

2023-059-B - Ortsteile: Anträge BauGB, SächsBO

Beschlussvorschlag 1

Der Technische Ausschuss folgt der Empfehlung der Verwaltung und erteilt das Einvernehmen der Gemeinde für den

Antrag auf Baugenehmigung
Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit 2 Stellplätzen
Kaufbach, Oberstraße (30) (K 190).

Begründung

Der Bereich des Flurstücks, der mit den Vorhaben bebaut werden soll, befindet sich im Geltungsbereich der Entwicklungssatzung „Oberstraße“ in Kaufbach. Die planungsrechtliche Zulässigkeit regelt sich nach § 34 Abs. 4 Nr. 2 BauGB - als Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile.

Die Festsetzungen der Satzung werden – soweit ersichtlich – eingehalten.

Der Ortschaftsrat Kaufbach hat dem Antrag in seiner Sitzung am 05.06.2023 (ohne Anmerkungen) zugestimmt.

Die Verwaltung empfiehlt, dem Antrag zuzustimmen und das Einvernehmen der Gemeinde zu erteilen.

Beschlussvorschlag 2

Der Technische Ausschuss folgt der Empfehlung der Verwaltung und erteilt das Einvernehmen der Gemeinde für den

Antrag auf Baugenehmigung
Neubau einer Carportanlage mit 4 Stellplätzen
Kleinopitz, Tharandter Straße 1 (KL 259/4).

Begründung

Für das Bauvorhaben liegt der Vorbescheid vom 06.03.2023 (AZ: 03636-22-213) vor. Das Vorhaben wird dem Außenbereich nach § 35 BauGB zugeordnet und ist gemäß § 35 Abs. 2 BauGB als Einzelfall zulässig.

Der Ortschaftsrat Braunsdorf/Kleinopitz hat dem Antrag in seiner Sitzung am 05.06.2023 (ohne Anmerkungen) zugestimmt.

Die Verwaltung empfiehlt, dem Antrag zuzustimmen und das Einvernehmen der Gemeinde zu erteilen.

Beschlussvorschlag 3

Der Technische Ausschuss folgt der Empfehlung der Verwaltung und erteilt das Einvernehmen der Gemeinde für den

Antrag auf Baugenehmigung
Ersatzneubau eines Hobbyraumes an ein Nebengebäude
Helbigsdorf, Talstraße 34 (H 147/4).

Begründung

Das Vorhaben befindet sich nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplans und nicht im Geltungsbereich einer Satzung. Die planungsrechtliche Zulässigkeit regelt sich für den Bereich des Vorhabens nach § 34 (1) BauGB – als Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile.

Der Ortschaftsrat Helbigsdorf/Blankenstein hat dem Antrag im Umlaufverfahren am 01.06.2023 (ohne Anmerkungen) zugestimmt.

Die Verwaltung empfiehlt, dem Antrag zuzustimmen und das Einvernehmen der Gemeinde zu erteilen.

Beschlussvorschlag 4

Der Technische Ausschuss folgt der Empfehlung der Verwaltung und versagt das Einvernehmen der Gemeinde für den

Antrag auf Vorbescheid
Neubau von zwei Einfamilienhäusern
Herzogswalde, Landbergweg (7) (Hz 75/3).

Begründung

Für das Flurstück wurde im September 2022 die Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens beantragt. Gemäß dem Bebauungsplan sollten nach Abriss der bestehenden Hofanlage fünf Einfamilienhäuser errichtet werden können.

Das Bebauungsplanverfahren wurde abgebrochen, insbesondere durch Einwände des Ortschaftsrats (Sitzung TA 08.09.2022 und Sitzung SR 15.09.2022).

Mit diesem Antrag werden für das Flurstück nun zwei Einfamilienhäuser beantragt.

Die planungsrechtliche Zulässigkeit regelt sich für das Flurstück nach § 35 (2) BauGB. Sonstige Vorhaben können im Einzelfall zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist.

Mindestens eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange im Sinne von § 35 (3) BauGB liegt für die zwei baulichen Anlagen vor. Dem Standort des südlichen Einfamilienhauses steht der Flächennutzungsplan entgegen, der den Bereich des Flurstücks als Grünland ausweist. Beide Einfamilienhäuser fügen sich nicht in die umgebende Bebauung ein. Es wird die Entstehung einer Splittersiedlung nach § 35 (3) Punkt 7 BauGB befürchtet.

Der Ortschaftsrat Herzogswalde hat den Antrag in seiner Sitzung am 05.06.2023 (ohne Anmerkungen) abgelehnt.

Die Verwaltung empfiehlt, den Antrag abzulehnen und das Einvernehmen der Gemeinde zu versagen.

Wilsdruff, 06.06.2023


Ralf Rother
Bürgermeister 